



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

**Eidgenössisches Departement des Innern EDI**  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Tarife und Grundlagen  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Per Mail: [tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Ort, Datum Bern, 08.06.2022 Direktwahl 031 335 11 66  
Ansprechpartner Markus Trutmann E-Mail [markus.trutmann@hplus.ch](mailto:markus.trutmann@hplus.ch)

## Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)

- Umsetzung des Bundesgesetzes vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- Umsetzung der Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2022 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur obengenannten Verordnungsänderung eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 16. Juni 2022. H+ Die Spitäler der Schweiz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme hiermit fristgerecht zugehen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 220 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 370 Standorten sowie über 160 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir vertreten über 200'000 Arbeitsverhältnisse.

Die Stellungnahme von H+ gliedert sich gemäss folgender Übersicht.

1.	Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer (19.03.2021)		Vorgeschlagene Verordnungsänderungen
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 21 KVG;</li><li>- Art. 35 KVAG Abs. 2.</li></ul>	→	<ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 28, Art. 28b und Art. 28c KVV;</li><li>- Art. 62a KVAV.</li></ul>

2.	Änderung des KVG betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a (18.06.2021)		Vorgeschlagene Verordnungsänderungen
2.1.	<b>Ambulante Pauschalen</b> - Art. 43 Abs. 5, Abs. 5ter und Abs. 5quinqües KVG.	→	- keine
2.2.	<b>Datenbekanntgabe im Tarifwesen</b> - Art. 47a KVG; - Art. 46a Abs. 1 KVG; - Art. 47b KVG.	→	- Art. 59f, Art. Art. 59g, Art. 59i KVV; - Art. ...MVO, UVO, IVO.
2.3.	<b>Experimentierartikel</b> - Art. 59b KVG	→	- Art. 77l, Art. 77m, Art. 77n, Art. 77o, Art. 77p, Art. 77q und Art. 77r KVV.

## 1. Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

### Zusammenfassung

H+ stimmt den vorgeschlagenen KVV- und KVAV-Änderungen zu, fordert aber Präzisierungen.

### Résumé

H+ approuve les modifications proposées de l'OAMal et de l'OSAMal, mais demande des précisions.

### 1.1. Ausgangslage

Mit dem vom Parlament am 16. Mai 2021 verabschiedeten Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) wird präzisiert, zu welchen Zwecken die Versicherer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Daten in welcher Form – aggregiert oder pro versicherte Person – weitergeben müssen<sup>1</sup>. Das Ziel des Bundesgesetzes ist, mit genauer gefassten Bestimmungen die Rechtssicherheit zu verbessern und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Das neue Bundesgesetz ist das Ergebnis einer von Ständerat Joachim Eder (ZG, fdp.) am 15. März 2016 eingereichten Parlamentarischen Initiative über die Gewährleistung des persönlichen Datenschutzes bei der Aufsicht über die soziale Krankenversicherung ([Pa.Iv. 16.411](#)). Anlass zu dieser Pa.Iv. war die Tatsache, dass das BAG seit 2014 anonymisierte Daten aller Versicherten mit dem «Erhebungsformular Individualdaten» (Efind) erhebt. Mit Efind1 werden demographische Daten, mit Efind 2 Prämien und Kosten pro versicherte Person erhoben. Die Efind-Daten fließen in die Datensammlung «BAG Statistik auf Basis von anonymisierten Versicherungsdaten» (Bagsan) ein. Die rechtlichen Grundlagen für diese Erhebungen wurden zuerst in Art. 21 Abs. 4 KVG (in Kraft vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2015), später in Art. 35 KVAG festgelegt (in Kraft seit dem 1. Januar 2016). Die Ausführungsbestimmungen zu beiden Artikeln wurden aber jeweils in Art. 28 KVV aufgeführt und nicht zwischen KVV und KVAV aufgeteilt.

Das Bundesgesetz ist ein Mantelerlass, der Änderungen des KVG und des KVAG beinhaltet und zu einer klaren Aufteilung der rechtlichen Bestimmungen führt:

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/1903/de>

- Die Erhebung von Daten, die das BAG zur Ausübung seiner Aufsicht auf die Versicherer benötigt, werden im KVAG geregelt und vom Bundesrat in der KVAV ausgeführt.
- Die Erhebung von Daten, die das BAG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach KVG benötigt, wird im KVG geregelt und vom Bundesrat in der KVV ausgeführt.

Die Daten sollen aggregiert erhoben und bearbeitet werden. Falls Individualdaten benötigt werden, sind diese zu anonymisieren (Art. 21 Abs. 2 KVG).

Neben den bereits etablierten Erhebungen «Efind 1» und «Efind 2» sollen neu im Rahmen von Efind3 auch – auf der Grundlage von anonymisierten Individualdaten – die Kosten nach Art der Leistung (z.B. ambulant erbrachte Leistungen nach Tarmed oder Arzneimittel) und nach Leistungserbringer (z.B. Arzt, Spital oder Apotheke) (Art. 21 Abs. 2 Bst. a) erhoben werden.

Zusätzliche Datenerhebungen, wie sie das BAG mit Efind5 (Arzneimittel) und Efind6 (Mittel und Gegenstände, Migel) geplant hatte, wurden vom Parlament abgelehnt.

## 1.2. Beurteilung der einzelnen Bestimmungen

### Art. 28 KVV: Daten der Versicherer

Art. 28 KVV enthält nur noch Bestimmungen, die sich auf Art. 21 KVG bzw. auf die Erhebung von Daten beziehen, die das BAG zur Erfüllung seiner Aufgaben nach KVG benötigt. Bestimmungen, die das BAG zur Aufsicht auf die Versicherer benötigt, wurden ausgeschieden und in die KVAV übertragen. H+ begrüsst diese Aufteilung, die dem Gesetz und dem damit vom Parlament zum Ausdruck gebrachten Willen entspricht.

Leider wurden diejenigen Bestimmungen aus Art. 28 KVV, welche den Zweck der Datenerhebung präzisieren, nicht unter dem neuen Art. 28 KVV übernommen. **H+ fordert, dass dies nachzuholen ist.** Begründung: Die Verwendung der Daten muss zweckgebunden sein. Deshalb sind die Zwecke der Datenerhebung explizit aufzuführen, wie dies unter Art. 62a KVAV korrekterweise vorgenommen wurde; siehe dort. Konkret handelt es sich um die Bst. b, c und f aus dem bisherigen Art. 28 KVV; vgl. nachfolgende tabellarische Übersicht. Diese Bestimmungen sind zwingend unter dem neuen Artikel 28 KVV aufzuführen.

Art. 28 Abs. 1 KVV (alt)		Art. 28 KVV (neu)		Art. 62a Abs. 1 KVAV (neu)
Bst. a			→	Bst. a
Bst. b	→	fehlt		
Bst. c	→	fehlt		
Bst. d			→	Bst. b
Bst. e			→	Bst. c
Bst. f	→	fehlt		
Bst. g			→	Bst. f

### Art. 28 Abs. 1 Bst. a KVV: soziodemographische Angaben

Wie folgende Aufstellung zeigt, entsprechen die unter Bst. a aufgeführten Items vorhandenen Feldern von Efind1. Dem Bst. a kann demnach zugestimmt werden.

Ziffer	Item	Efind-Nr., Feld-Nr.
1	Verbindungscode	Efind 1: Feld 3 (anonym. AHV-Nr.) und 4
2	Alter, Geschlecht und Wohnort	Efind1: Felder 5, 6, 7, 8 und 9.

3	Risikogruppe nach Art. 11 und 12 VORA <sup>2</sup>	Efind1: Feld 10
---	--	-----------------

### Art. 28 Abs. 1 Bst. b KVV: Angaben zur Versicherungsdeckung

Wie folgende Aufstellung zeigt, entsprechen die unter Bst. b aufgeführten Items nur teilweise vorhandenen Feldern von Efind1 und Efind2. So kann Ziffer 5 keinem Feld zugeordnet werden, während die Ziffern 3, 4 und 6 nur fraglich Efind-Feldern zugeordnet werden können. Dies ist zu korrigieren bzw. zu präzisieren. Wenn aber diese Ziffern vorhandenen Efind-Feldern nicht zugeordnet werden können, sind sie zu streichen. Die KVV-Änderung kann auf keinen Fall Datenerhebungen vorsehen, die über bereits vorhandene Felder von Efind1, Efind2 und Efind3 hinausgehen. Dies geht aus dem Bericht der SGK-S vom 16. Mai 2019 klar hervor und wurde vom Parlament bestätigt. In diesem Sinn ist das Wort «wie» in Ziffer 2 zu streichen, sodass die nachfolgende Aufzählung als abschliessend zu verstehen ist.

Ziffer	Item	Efind Nr., Feldname
1	Beginn und Ende der Deckungsperiode	Efind2, Feld 5 und 6
2	Prämieneigenschaften, wie Prämienregion Tariftyp, Modellart, Tarifakronym, Altersuntergruppe, Bonusstufe, Höhe der Franchise und Unfalleinschluss	Efind2, Feld 11 Efind2, Feld 12 Efind2, Feld 13 Efind2, Feld 14 Efind2, Feld 4 Efind2, Feld 19 Efind2, Feld 15 und 16 Efind2, Feld 17
3	Höhe der Prämie, mit und abzüglich vom Kantonsbeitrag, mit oder ohne Abschlag und Zuschlag	Efind2, Feld 18, ?
4	Angabe, ob die Deckung sistiert ist oder nicht;	Efind 2, Feld 5, 6, 7 und 8 ?
5	Angabe, ob die versicherte Person dem Risikoausgleich unterstellt ist oder nicht,	--
6	Mutationsgründe bezogen auf die Versicherungsdeckung, wie Eintritt und Austritt, Geburt, Tod, Versichererwechsel und interner Wechsel,	Efind 2, Feld 5, 6, 7 und 8 ?
7	Gesamtkosten der vergüteten Leistungen und Kostenbeteiligung,	Efind2, Feld 20 und 21
8	für Versicherte mit einem Austritt in einem der Vorjahre: Austrittsdatum	Efind1, Feld 11

<sup>2</sup> Verordnung vom 19. Oktober 2016 über den Risikoausgleich.

## Art. 28 Abs. 1 Bst. c KVV: Angaben der Abrechnungsbelege zu den Deckungsperioden nach Buchstabe b

Wie folgende Aufstellung zeigt, entsprechen die unter Bst. c aufgeführten Items vorhandenen Feldern von Efind3. Dem Bst. c kann demnach zugestimmt werden.

Ziffer	Item	Efind Nr., Feldname
1	Belegnummer in pseudonymisierter Form	Efind3, Feld 5 (APVC anonymisiert <sup>3</sup> )
2	Datum der Abrechnung	Efind3, Feld 10
3	Beginn und Ende der Behandlung	Efind3, Feld 22 und 23
4	Gesamtkosten der vergüteten Leistungen sowie Kostenbeteiligung	Efind3, Feld 12 und 20
5	Angaben zum Leistungserbringer, wie Zahlstellenregisternummer oder Identifikationsnummer (Global Location Number, GLN)	Efind3, Feld 27 (APVC anonymisiert)
6	Schadensart, wie Mutterschaft, Unfall, Krankheit und Geburtsgebrechen	Efind3, Feld 24
7	Art der Leistung, wie Behandlungsart, Tariftyp und Kostenart	Efind3, Feld 25; Felder 13-19
8	Höhe des Beitrags, des vergüteten Betrags, des Franchisenteils und des Selbstbehalts	Efind3, Felder 13-19, Feld 21;
9	bei stationären Leistungen: Spitalbetrag und Aufenthaltsdauer	Efind3, Feld 21 und 26
10	bei ambulanten Leistungen: Anzahl Konsultationen.	Efind3, Feld 30

## Art. 28 Abs. 2 – 8 KVV

Diese Bestimmungen betreffen die technische Abwicklung der Datenweitergabe durch die Versicherer. H+ nimmt dazu keine Stellung.

## Art. 28 Abs. 9 KVV

Diese Bestimmung verpflichtet das BAG, Daten, die an Stellen weitergegeben werden, die am Vollzug des KVG beteiligt sind, zu anonymisieren. H+ stimmt dieser Bestimmung zu.

## Art. 28b KVV: Veröffentlichung der Daten der Versicherer

<sup>3</sup> APVC Anonymisierungs-Plausibilisierungs-Verschlüsselungsclient Software zur dezentralen Erhebung durch die Versicherer. Dabei werden die Individualdaten vor Ort (bei den Versicherern) anonymisiert.

Dieser Artikel weist gegenüber dem aktuellen Wortlaut von Art. 28b folgende Neuerungen auf:

Abs. 1. Das BAG veröffentlicht die Daten nach Art. 28 unter Wahrung der Anonymität der Versicherten und stellt diese auf dem Portal zur Datenveröffentlichung des Bundes zur Verfügung.

Abs. 2 Bst. b: [Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 sorgt es [das BAG] dafür:...] dass Daten pro versicherte Person keinen Rückschluss auf die Versicherer ermöglichen.

H+ unterstützt die Bestimmung von Art. 28b Abs. 1, verlangt aber eine Präzisierung, was unter dem «Portal zur Datenveröffentlichung des Bundes» zu verstehen ist. In jedem Fall aber ist dieses Portals in die Nationale Datenbewirtschaftungsstrategie des Bundes (NaDB) zu integrieren.

H+ unterstützt die Bestimmung von Abs. 2 Bst. b.

### Art. 28c Gesuch für besondere Nutzung

Dieser neue Artikel stellt eine adäquate Ausführungsbestimmung zum Art. 21 Abs. 4 dar. H+ stimmt ihm zu.

### Art. 62a KVAV: Daten der Versicherer (neu)

Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend werden unter diesem neuen Artikel diejenigen Bestimmungen aus Art. 28 KVV übernommen, welche das BAG zur Erfüllung seiner Aufsichtstätigkeit über die Versicherer gemäss Art. 35 Abs. 2 KVAG benötigt; vgl. nachfolgende tabellarische Übersicht. Es handelt sich konkret um die Bst. a, d, e und g.

Diejenigen Bestimmungen aus Art. 28 KVV, welche dem BAG zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss KVG dienen, wurden jedoch nicht unter dem neuen Art. 28 KVV aufgeführt. **H+ fordert, dass dies nachzuholen ist (siehe oben Kommentar zur Art. 28 KVV).**

Art. 28 Abs. 1 KVV (alt)		Art. 62a Abs. 1 KVAV (neu)	Art. 28 KVV Abs. 1 (neu)
Bst. a	→	Bst. a	
Bst. b		--	Fehlt
Bst. c		--	fehlt
Bst. d	→	Bst. b	
Bst. e	→	Bst. c	
Bst. f		--	fehlt
Bst. g	→	Bst. f	

### Art. 62a Abs. 1

Die Buchstaben a und b sind identisch mit Art. 28 KVV Abs. 1 Bst. a und b. Den Kommentar von H+ siehe dort.

### Art. 62a Abs. 3 bis 9

Ausser Art. 28 Abs. 4 KVV (Zahlstellenregister) sind diese Absätze identisch mit den Absätzen 2 bis 9 in Art. 28 KVV. Das BAG wird jeweils als Aufsichtsbehörde genannt. Den Kommentar von H+ siehe dort.

## 2. Umsetzung der Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung betreffend Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a.

### Zusammenfassung

- **Ambulante Pauschalen:** H+ fordert Präzisierungen im KVV betreffend der in Art. 43 Abs. 5quater KVG vorgesehenen Ausnahmen.
- **Datenweitergabe im Tarifwesen:** H+ fordert eine ersatzlose Streichung von Art. 59g bis 59i KVV.  
Diese Bestimmungen
  - widersprechen den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit;
  - schaffen dem once only Prinzip zuwiderlaufende redundante Datenflüsse
  - sind aufgrund der in Art. 30 KVV bereits etablierten Datenerhebungen weitgehend überflüssig;
  - erweitern die Datenerhebung auf inakzeptable Weise auf die Ebene der einzelnen Leistungen, statt sich auf die Fallebene zu beschränken.
- **Experimentierartikel:** H+ stimmt diesen Bestimmungen zu, fordert aber Ergänzungen und Korrekturen.

### Résumé

- **Forfaits ambulatoires :** H+ demande des précisions dans l'OAMal concernant les exceptions prévues à l'art. 43 al. 5quater LAMal.
- **Transmission des données dans le domaine tarifaire :** H+ demande la suppression pure et simple des art. 59g à 59i OAMal.  
Ces dispositions
  - contredisent les principes de proportionnalité et d'économie des données ;
  - créent des flux de données redondants contraires au principe « once only » ;
  - sont largement superflues en raison des collectes de données déjà établies à l'article 30 OAMal ;
  - étendent de manière inacceptable la collecte de données au niveau des prestations individuelles au lieu de se limiter au niveau des cas.
- **Article expérimental :** H+ approuve ces dispositions, mais demande des compléments et des corrections.

## 2.1. Ambulante Pauschalen

Gemäss Kommentar des BAG zu den Änderungen der KVV bedürfe es für die Umsetzung der ambulanten Pauschalen keines Ausführungsrechtes. H+ stimmt dieser Auffassung nur teilweise zu. Wohl ist es die Aufgabe der Tarifpartner, auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Bestimmungen die nationale Organisation für ambulante Tarife einzusetzen (Art. 47a KVG) und im Vorfeld zur Gründung der Tariforganisation oder im Rahmen dieser Tariforganisation die vorhandenen Tarifstrukturen über den Einzelleistungstarif (TARDOC) und die ambulanten Pauschalen bis zur Genehmigungsreife zu überarbeiten und, nach deren Genehmigung durch den Bundesrat, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Dazu braucht es tatsächlich keine Ausführungsbestimmungen.

Hingegen wird Art. 43 Abs. 5<sup>quater</sup> und dessen Interpretation unweigerlich zu Fragen und Schwierigkeiten führen.

<sup>5quater</sup> Die Tarifpartner können für bestimmte ambulante Behandlungen regional geltende Patientenpauschaltarife vereinbaren, die nicht auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur beruhen, sofern dies insbesondere regionale Gegebenheiten erfordern. Gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstrukturen nach Absatz 5 gehen vor.

So bedarf der Ausdruck «regional» einer Präzisierung. Beinhaltet «regional» nur kantonale oder auch interkantonal geltende Pauschalen? Wenn beide Möglichkeiten offenstehen, so ist dies a) zu präzisieren und b) den oder die betroffenen Kantone als Genehmigungsbehörde(n) zu bezeichnen.

Weiter ist zu präzisieren, ob mit «regional» auch sektorenübergreifende Pauschalen (Komplexpauschalen, bundled payments) gemeint sein können.

Schliesslich bedarf der Ausdruck «insbesondere regionale Gegebenheiten» einer genauen Definition. Nach unserer Leseart kann «insbesondere» im Umkehrschluss auch weitere, hier nicht näher definierte Pauschalen bedeuten. Denkbar sind Besonderheiten etwa bei bestimmten Versorgungssituationen, Krankheitsbildern oder innovativen Therapieformen, die sich durch eine schweizweit einheitliche Tarifstruktur nicht zufriedenstellend abbilden lassen und Ausnahmen vom Einheitlichkeitsgebot rechtfertigen. Nach welchen Kriterien solche Ausnahmen bewilligt werden sollen, sollte in der Verordnung transparent gemacht werden.

## 2.2. Datenbekanntgabe im Tarifwesen

### 2.2.1. Unverhältnismässige Datenerhebung durch Art. 59f KVV

Artikel 47a Abs. 5 KVG hält fest:

«Die Leistungserbringer und die Versicherer sind verpflichtet, der Organisation [für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen] kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen notwendig sind».

Die Organisation für Tarifstrukturen für ambulante Behandlungen, kurz nationale Tariforganisation, ist eine von den Tarifpartnern einzusetzende privatrechtliche Institution. Es liegt in der Verantwortung der Tarifpartner (Tarifautonomie), die Tarifierungsgrundsätze für die beiden Tarifstrukturen und deren Koordination auf der Grundlage des geltenden Rechts (KVG, KVV), der Rechtsprechung und der Prüfberichte der Genehmigungsbehörde zu definieren. Welche Daten von den Leistungserbringern und den Krankenversicherern an die nationale

Tariforganisation zu liefern sind, wird ganz entscheidend von diesen zu erarbeitenden Tarifierungsgrundsätzen abhängen und kann zum heutigen Zeitpunkt keinesfalls schon festgelegt werden. Eine Aussage darüber, welche Daten die Genehmigungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, d.h. zur Überprüfung und Genehmigung der Tarifstrukturen, benötigen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht gemacht werden und wird von den Tarifierungsgrundsätzen und deren konkreten Anwendung bei der Erarbeitung bzw. Finalisierung der Tarifstrukturen abhängen.

Art. 47b Abs. 1 verlangt einzig, dass ...

«... die Leistungserbringer und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände sowie die Organisation nach Artikel 47a verpflichtet sind, dem Bundesrat oder der zuständigen Kantonsregierung auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, **die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 43 Absätze 5 und 5bis, 46 Absatz 4 und 47** notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten **unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips** (Hervorhebungen durch uns)».

Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, dass der in der KVV-Änderung vorgeschlagene Art. 59f KVV eine eklatante Missachtung dieser rechtlichen Ausgangslage darstellt und deshalb scharf abgelehnt werden muss. Es handelt sich bei Art. 59f KVV um den Versuch, eine Datensammlung auf Vorrat aufzubauen. Dieser Versuch widerspricht dem in Art. 47b explizit erwähnten und zu wahrenden Prinzip der Verhältnismässigkeit. Gerade um die Wahrung dieses Verhältnismässigkeitsprinzips ging es aber bei der Neuregelung der Datenweitergabe der Versicherer an den Bund (siehe oben). Es wäre deshalb inkonsequent und bis zu einem gewissen Grad auch stossend, wenn ich der gleichen KVV-Änderung das Verhältnismässigkeitsprinzip einerseits verschärft, andererseits – bei der Datenweitergabe im Tarifwesen – über Bord geworfen werden würde. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist als verfassungsmässig verbürgter Rechtsgrundsatz und Grundprinzip des schweizerischen Verwaltungsrechts in jedem Fall und ohne Ausnahmen zu wahren.

Der in Art. 59f vorgeschlagene Versuch, eine Datensammlung auf Vorrat anzulegen, widerspricht auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Dieser Grundsatz leitet sich aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ab und verlangt, dass Daten nur dann und nur soweit bearbeitet werden dürfen, als es für den Zweck der Datenbearbeitung erforderlich ist.

### 2.2.2. Redundante, mit dem «once only» Prinzip inkompatible Datenerhebung durch Art. 59f KVV

Wie folgende tabellarische Gegenüberstellung zeigt, sind die in Art. 59f KVV vorgesehenen Datenerhebungen grösstenteils in Art. 30 KVV<sup>4</sup> bereits festgelegt worden (redundante Datenelemente gelb markiert).

Art. 30 KVV: Daten der Leistungserbringer (in Kraft seit dem 1. August 2016)	Art. 59f KVV (neu)
a. Betriebsdaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. a KVG), namentlich:	a. allgemeine Betriebsdaten, namentlich:
1. Betriebstyp und Leistungsangebot,	1. Betriebstyp,
2. Standorte,	2. Standorte,
3. medizinisch-technische Infrastruktur,	3. medizinisch-technische Infrastruktur,
4. Rechtsform und Art des öffentlichen Beitrags;	4. Betriebsdauer pro Jahr;
b. Personaldaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. b KVG), namentlich:	b. Daten zum Personalbestand des Betriebs, namentlich:

<sup>4</sup> in Kraft seit dem 1. August 2016

1. Personalbestand,	1. Anzahl Leistungserbringer, aufgeschlüsselt nach den Kategorien nach Artikel 35 Absatz 2 KVG und nach Spezialisierung, sowie weiteres Personal,
2. Aus- und Weiterbildungsangebot,	
3. Angaben zu Beschäftigungsvolumen und Funktion sowie soziodemografische Merkmale,	2. Angaben zum Beschäftigungsvolumen der Leistungserbringer und des weiteren Personals;
4. Angaben zum Personal in Aus- und Weiterbildung;	
c. Patientendaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. c KVG), namentlich: 1. ambulanter Patientenkontakt, Ein- und Austritte, Pflegetage und Bettenbelegung, 2. Diagnosen, Morbiditätsgrad, Art des Ein- und Austritts, Pflegebedarf und soziodemografische Merkmale;	
d. Leistungsdaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. d KVG), namentlich: 1. Leistungstyp, Untersuchungen und Behandlungen, 2. Leistungsvolumen;	c. Leistungstyp, Untersuchungen und Behandlungen;
e. Kostendaten für stationäre Leistungen (Art. 59a Abs. 1 Bst. d KVG), namentlich Gesteungskosten und Erlöse pro Fall;	d. Gesteungskosten der Leistungen, namentlich: 1. Personalaufwand pro Personalkategorie, einschliesslich beruflicher Vorsorge, 2. Materialaufwand, 3. Raumaufwand, 4. Kapitalaufwand, 5. Abschreibungen, 6. Investitionsaufwand;
f. Finanzdaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. e KVG), namentlich: 1. Betriebsaufwand aus Finanz-, Lohn- und Anlagebuchhaltung, 2. Betriebsertrag aus Finanzbuchhaltung, 3. Betriebsergebnis aus Finanzbuchhaltung;	
g. medizinische Qualitätsindikatoren (Art. 59a Abs. 1 Bst. f KVG), namentlich Angaben, deren Analyse Rückschlüsse erlauben, inwieweit medizinische Leistungen wirksam, effizient, angemessen, sicher, patientenzentriert, rechtzeitig und chancengleich erbracht werden.	
	e. Informationen zur Aufschlüsselung der Gesteungskosten nach den einzelnen Leistungen in Abhängigkeit des Kostenmodells, insbesondere die Dauer der Leistung und Anzahl Patientinnen und Patienten:
	f. Entwicklung der Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, namentlich: 1. Tarifpositionen, Leistungsvolumen und Kosten der abgerechneten Leistungen, 2. Anzahl der ambulanten Patientinnen und Patienten, 3. Anzahl Konsultationen pro Patientin und Patient.

Gemäss Art. 30b Abs. 1 Bst. a und b Ziff. 3 KVV ist es die Aufgabe des Bundesamtes für Statistik (BFS), die gemäss Art. 30 KVV erhobenen Daten an die jeweils zuständige Behörde weiterzuleiten. Insbesondere übermittelt das BFS gemäss Art. 30b Abs. 1 Bst. a dem BAG «die in Artikel 30 genannten Daten, soweit sie für die Prüfung der Tarife notwendig sind (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KG)», während es gemäss Bst. b die Daten den zuständigen kantonalen Behörden weiterleitet.

Aufgrund dieser bereits existierenden gesetzlichen Bestimmungen erweisen sich **die Art. 59f bis 59i als überflüssig und sind ersatzlos zu streichen**. Allenfalls notwendige Präzisierungen der Datenbekanntgabe betreffend den ambulanten Bereich sind als Ergänzungen zu Art. 30 KVV vorzunehmen und nicht in neue Artikel der KVV einzufügen.

Mittels einer Datenübermittlung auf der Grundlage von Art. 30 KVV kann das «once only» Prinzip der Nationalen Datenstrategie des Bundesrates einwandfrei respektiert werden. Dies wäre mit Art. 59f KVV nicht der Fall, da zusätzliche Datenflüsse, die nicht bereits in

Art. 30 KVV geregelt sind, nicht über das BFS, sondern direkt zum Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) oder direkt an kantonale Behörden weitergeleitet werden müssten. Die Schaffung neuer, dem «once only» Prinzip widersprechender paralleler Datenflüsse sind aber klar abzulehnen.

Durch die Lieferung der Daten an das BFS gemäss Art. 30 KVV ist zudem die Schaffung einer Datensammlung auf Vorrat ausgeschlossen. Dem BAG werden nur die Daten weitergeleitet, die für die Prüfung der Tarife wirklich benötigt werden. Um welche konkreten Daten es sich dabei handeln wird, wird die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der von den Tarifpartnern zur Genehmigung eingereichten Tarifstrukturen und deren Tarifierungsgrundsätze zu begründen haben.

Schliesslich werden durch eine Abwicklung des Datenflusses gemäss Art. 30 KVV neue Regulierungen der Datenübermittlung (Art. 59g), kantonale Bearbeitungsreglemente (Art. 59h) und Bestimmungen über Sicherheit und Aufbewahrung der Daten überflüssig, weil diese Punkte längst geregelt sind.

### **2.2.3. Inakzeptable Erweiterung der Datenerhebung auf die Ebene einzelner Leistungen**

Mit Art. 59f Bst. e und f wird die bisherige Praxis der Datenerhebungen im KVG von der Fallebene auf die Ebene einzelner Leistungen erweitert. Dieser Paradigmenwechsel würde einen massiven administrativen Mehraufwand generieren, der durch den vergleichsweise geringen bis marginalen Erkenntnisgewinn nicht zu rechtfertigen wäre. An der Qualität der zu erarbeitenden Tarifstrukturen würde sich nichts ändern. Falls aber mit dieser Bestimmung die Grundlage für Steuerungsmöglichkeiten im Tarifbereich gelegt werden soll, so ist auch hier das Anlegen einer Datensammlung auf Vorrat – im Hinblick auf eine vielleicht zu erwartende gesetzliche Neuregelung in diesem Bereich – nicht akzeptabel und klar zurückzuweisen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Verordnungen zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgreifen dürfen.

### **2.2.4 Fazit**

Die Bestimmungen in Art. 59g bis 59i

- widersprechen den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit;
- schaffen dem once only Prinzip zuwiderlaufende redundante Datenflüsse
- sind aufgrund der in Art. 30 KVV bereits etablierten Datenerhebungen weitgehend überflüssig;
- erweitern die Datenerhebung auf inakzeptable Weise auf die Ebene der einzelnen Leistungen, statt sich auf die Fallebene zu beschränken.

**Aus diesen Gründen sind Art. 59 bis 59i ersatzlos zu streichen.** Allenfalls sind ergänzende Bestimmungen in Art. 30 KVV in Erwägung zu ziehen.

## **2.3. Experimentierartikel**

### **2.3.1. Allgemeine Beurteilung**

Der Experimentierartikel soll die Experimentierfreudigkeit der Akteure, welche die bereits bestehenden grossen Handlungsspielräume des KVG zu wenig genutzt haben, fördern.

Der Experimentierartikel soll die Erprobung von Innovationen im Bereich der Kostendämpfung, der Qualität und der Digitalisierung ermöglichen. Aus nachvollziehbaren verfassungsrechtlichen Gründen mussten die Bereiche, in welchen vom KVG abweichende Experimente (Pilotprojekte) möglich sind, abschliessend aufgezählt werden. Diese Anforderung wurde mit den in den Bst. a bis g aufgeführten Bereichen konkretisiert. Pilotprojekte, die sich innerhalb des Rahmens des KVG bewegen, können vom Bundesrat vorgesehen werden und sind nicht an die in Bst. a bis g aufgezählten Bereiche gebunden (Art. 59b Abs. 3).

Aus diesen Prämissen geht klar hervor, dass das Ausführungsrecht zum Experimentierartikel dessen Grundintention, die Innovations- und Experimentierfreudigkeit der Akteure zu fördern, nicht rückgängig machen darf und notwendige Einschränkungen nicht weiter verschärfen soll. In dieser Hinsicht dürfte aber der Detaillierungsgrad der Bestimmungen in Art. 77l bis Art. 77q eine eher hemmende Wirkung entfalten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen stellen relativ hohe Anforderungen an die Gesuchsteller. Im Gegenzug fehlen Vorgaben an die Genehmigungsbehörde. Gerade im Bereich von Innovationen sind aber zügige administrative Verfahren ein Muss. Deshalb fordert H+, dass die Bearbeitung von Gesuchen an Fristen gebunden werden soll. Dabei darf von der Behörde eine Unterstützung erwartet werden, etwa bei der rechtlichen Prüfung, inwiefern ein eingereichtes Projekt vom geltenden Recht abweicht. Weiter ist von der prüfenden Behörde eine fachliche Kompetenz bei der Beurteilung der Gesuche zu fordern. Wenn nötig, ist diese extern einzuholen, etwa durch ein Peer Review Verfahren. Auf diese Weise können auch massgebliche Verbesserungsvorschläge eingeholt werden.

## **Art. 77l Gesuch**

### **Art. 77l Abs. 1**

Bei der Einreichung des Gesuches ist zu unterscheiden, ob es um ein Pilotprojekt gemäss Art. 59b Abs. 2 oder Art. 59b Abs. 3 KVG handelt. Im zweiten Fall entfällt die Anwendung von Art. 77l Abs. 2 Bst. c. Die Einreichung des Gesuchs beim BAG muss über ein elektronisches Portal möglich sein. Der Bearbeitungsgrad des Gesuchs muss auf diesem Portal jederzeit nachverfolgbar sein.

### **Art. 77l Abs. 1 Bst. b**

Wie bei jedem Versuch, bei dem direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Gesundheit der Teilnehmer zu erwarten sind, sind im Projektbeschrieb zwingend auch Kriterien für einen vorzeitigen Projektabbruch aufzuführen. Gerade bei kostendämpfenden Experimenten ist die Gefahr negativer gesundheitlicher Auswirkungen stets gebührend zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Ergebnisse sind auch Auswirkungen auf Versorgungsstrukturen zu untersuchen. Dies kann bei Experimenten zur Digitalisierung durchaus von grosser Relevanz sein.

### **Art. 77l Abs. 1 Bst. f**

Das Evaluationskonzept soll auch die Evaluation von abgebrochenen oder gescheiterten Pilotprojekten vorschreiben. Auch aus negativen Ergebnissen können für die Versorgung relevante Erkenntnisse gewonnen werden. Diese dürfen auf keinen Fall aus Rücksicht auf Reputation und finanzielle Engagements der Inhaber der Bewilligung des Projektes «unter den Teppich» gewischt werden.

## **Art. 77m Kosten**

Es ist nicht ersichtlich, von welchen Verwaltungskosten hier die Rede ist. Um uferlose Rückforderungen zu vermeiden, sind diese auf das strikte Minimum zu definieren bzw. zu beschränken.

## **Art. 77n Bewilligung**

### **Art. 77n Abs. 1 Bst. a**

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Es geht beim Experimentierartikel um Innovationen in den Bereichen der Kostendämpfung, der Qualität und der Digitalisierung. Das rechtliche Innovationspotential eines Projektes interessiert vielleicht spezialisierte Juristen, ist aber weit davon entfernt, eine gesundheitspolitische Priorität darzustellen.

Falls es sich um Massnahmen handelt, die über den KVG-Rahmen hinausgehen, ist Art. 59b Abs. 2 anzuwenden; andernfalls Art. 59b Abs. 3.

### **Art. 77n Abs. 1 Bst. b**

Gemäss Kommentar zu Bst. a ist diese Bestimmung wie folgt zu ergänzen:

Die Massnahmen eignen sich dazu, eines der Ziele nach Artikel 59b Abs. 1 KVG in einem Bereich nach Artikel 59b Abs. 2 oder in einem Bereich nach Art. 59b Abs. 3 zu erreichen. Auf diese Weise wird die Kann-Formulierung des Gesetzes konkretisiert.

### **Art. 77n Abs. 1 Bst. c**

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Ob sich eine Massnahme für eine Gesetzesanpassung eignet, kann zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht beurteilt werden. Wenn dies bereits zu diesem Zeitpunkt möglich wäre, müsste kein Experiment durchgeführt werden.

### **Art. 77n Abs. 4**

Die Bestimmung ist wie folgt zu korrigieren und zu ergänzen:

Das EDI ~~Es~~ widerruft die Bewilligung, wenn sich vor Beendigung des Pilotprojektes herausstellt, dass die erwartete Wirkung nicht erreicht werden kann, die Kriterien für einen vorzeitigen Projektabbruch erfüllt sind (vgl. unseren Kommentar zu Art. 77l Abs. 1 Bst. b) oder die Rechte der Versicherten verletzt werden.

## **Art. 77o Verordnung des EDI zu den Pilotprojekten**

Art. 77o Abs. 1 Bst. b ist wie folgt zu ändern:

«die Massnahmen, die mit dem Pilotprojekt geplant sind ~~umgesetzt werden können~~;  
nen;»

## **Art. 77p Teilnahme**

Art. 77p Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

Sie können die Zustimmung jederzeit und ohne Begründung widerrufen.

Zu den Art. 77q und 77r hat H+ keine Bemerkungen.

\* \* \* \* \*

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anne Bütikofer  
Direktorin